

Nr. 10**Vallon gegen Italien**

Urteil vom 3. Juni 1985 (Kammer)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 95.

Beschwerde Nr. 9621/81, eingelegt am 23. Oktober 1981; am 12. Oktober 1984 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

EMRK: Dauer der Untersuchungshaft, Art. 5 Abs. 3; Dauer des Strafverfahrens, Art. 6 Abs. 1.

VerfO-EGMR: Streichung einer Beschwerde im Register des Gerichtshofs nach gütlicher Einigung, Art. 48 Abs. 2 (Text s.o. S. 13).

Ergebnis: Da die hier aufgeworfenen grundsätzlichen Rechtsfragen bereits in früheren Urteilen entschieden wurden, wird der Fall nach Billigung der gütlichen Einigung im Register gestrichen.

Sondervoten: Keine.

Zum Verfahren:

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 8. Mai 1984 einstimmig zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 5 Abs. 3 und Art. 6 Abs. 1 vorliegt, s.u. S. 101, Ziff. 20.

Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27. März 1985 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

für die Regierung: A. Squillante, Sektionspräsident beim Staatsrat (Consiglio di Stato), Leiter des Diplomatischen Rechtsdienstes im Außenministerium, als Verfahrensbevollmächtigter, unterstützt durch: D. Striani, vormaliger Richter, als Berater;

für die Kommission: S. Trechsel als Delegierter;

für den Beschwerdeführer: Rechtsanwalt G.B. Gramatica.

Sachverhalt:

(Übersetzung)

10. Der Beschwerdeführer (Bf.) Daniel Vallon, 1950 geborener französischer Staatsbürger, wurde in Frankreich wegen Mordes und versuchten Mordes gesucht. Am 4. Dezember 1976 wurde er in Genua aufgrund eines internationalen Haftbefehls verhaftet, den der Untersuchungsrichter in Clermont-Ferrand am 21. April 1976 erlassen hatte. Als die französischen Behörden seine Auslieferung beantragten, erklärte der Bf., dagegen vorgehen zu wollen.

11. Am 5. Januar 1977 rief die Generalstaatsanwaltschaft die Untersuchungskammer beim Appellationsgericht Genua an, die für Stellungnahmen in diesem Bereich zuständig ist. In der Verhandlung machte der Bf. die Verfassungswidrigkeit des Königlichen Dekrets Nr. 5726 vom 30. Juni 1870 geltend, welches das Inkrafttreten des Auslieferungsvertrages zwischen Frankreich und Italien betrifft. Am 16. Januar 1978 legte die Untersuchungskammer diese Frage dem italienischen Verfassungsgerichtshof vor.

12. Am 15. Juni 1979 erklärte der Verfassungsgerichtshof [EuGRZ 1980, 12] das Dekret insoweit für verfassungswidrig, als es die Auslieferung auch bei Verbrechen vorsieht, die mit der Todesstrafe geahndet werden.

13. Am 25.9.1979 sprach sich die Untersuchungskammer gegen die Auslieferung aus; am 12.10.1979 verfügte die Staatsanwaltschaft die Freilassung des Bf.

Dennoch wurde der Bf. nicht auf freien Fuß gesetzt, weil der Justizminister am 23. Juni 1979 beantragte, der Bf. solle in Italien wegen der in Frankreich begangenen Verbrechen verfolgt werden (Art. 10 StGB); die Staatsanwaltschaft Genua erließ daraufhin am 26. Juni einen neuen Haftbefehl.

14. Am 5. Juli und am 1. August 1979 forderte der Bf. vergeblich seine Freilassung mit der Begründung, die zulässige Dauer der Untersuchungshaft sei überschritten; seine weiteren Beschwerden blieben ebenfalls ohne Erfolg.

15. Der italienische Untersuchungsrichter sandte drei Rechtshilfeersuchen an seinen Amtskollegen in Clermont-Ferrand.

In dem ersten vom 22. August 1979 bat er um Einsicht in bestimmte Schriftstücke und um die Vernehmung mehrerer Zeugen. Am 18. Oktober 1979 informierte der französische Richter ihn darüber, dass er am 20. Juli eine vollständige Akte nach Italien abgeschickt habe. Diese kam am 29. Oktober beim Untersuchungsrichter in Genua an.

Das zweite Rechtshilfeersuchen vom 15. April 1980 richtete sich auf die Vernehmung verschiedener Personen. Da er darauf keine Antwort erhielt, forderte der italienische Richter sie am 27. Juni, 20. Oktober 1980 und erneut am 9. Januar 1981 an. Am 29. Januar erfuhr er mit Hilfe von Interpol, dass sein französischer Kollege ihm am 3. Juli 1980 eine Antwort auf diplomatischem Wege geschickt habe.

Am 28. Mai 1981 ersuchte er ein drittes Mal um Rechtshilfe.

16. Am 2. September 1981 übersandte ihm der italienische Außenminister drei Verbalnoten der französischen Botschaft in Rom. In den ersten beiden vom 11. und 18. September 1980 erklärten die französischen Behörden, dass sie dem zweiten Rechtshilfeersuchen nicht stattgeben können, weil dieses die öffentliche Ordnung in Frankreich beeinträchtigen könnte. Mit der letzten Note vom 26. Mai 1981 schickte die Botschaft das dritte Rechtshilfeersuchen unbearbeitet zurück.

17. In der Zwischenzeit hatte der Untersuchungsrichter am 28. Mai 1981 gegen den Bf. Anklage wegen Mordes und versuchten Mordes erhoben, ohne die Antwort auf die Rechtshilfeersuchen zu kennen.

Am 22. Januar 1982 wurde der Bf. dem Schwurgericht in Genua vorgeführt und am 16. März zu 14 Jahren Zuchthaus bzgl. des ersten Anklagepunktes verurteilt. Hinsichtlich des zweiten Anklagepunktes wurde er freigesprochen.

Sowohl die Staatsanwaltschaft als auch der Bf. legten Berufung ein. Am 14. Januar 1983 bestätigte das für Schwurgerichtssachen zuständige Berufungsgericht in Genua die für Mord verhängte Strafe und sprach, nachdem es den zweiten Punkt der Anklage von „versuchtem Mord“ in „Bedrohung“ geändert hatte, die Einstellung der Verfolgung dieses Punktes aufgrund einer Amnestie aus. Das Urteil wurde am 18. Januar rechtskräftig.

18. Nachdem die Todesstrafe in Frankreich abgeschafft wurde (Gesetz Nr. 81-908 vom 10.10.1981), rief der Generalstaatsanwalt von Genua erneut die Untersuchungskammer an. Diese sprach sich am 27.1.1983 ein zweites Mal gegen die Auslieferung des Bf. aus. Der Bf. verbüßt seine Strafe weiterhin in Rom.

Verfahren vor der Kommission

19. In seiner Beschwerde an die Kommission vom 23. Oktober 1981 (Nr. 9621/81) wendet sich der Bf. gegen die in Italien gegen ihn durchgeführten Verfahren. Er rügt die Dauer seiner Untersuchungshaft (Art. 5 Abs. 3 EMRK) und die Dauer des Strafverfahrens (Art. 6 Abs. 1 EMRK).

20. Die Kommission erklärte die Beschwerde am 13. Oktober 1983 für zulässig. In ihrem Bericht vom 8. Mai 1984 (Art. 31 EMRK) vertrat die Kommission einstimmig die Ansicht, dass Art. 5 Abs. 3 und Art. 6 Abs. 1 der Konvention verletzt sind.

Entscheidungsgründe:

(Übersetzung)

21. Der Gerichtshof hat davon Kenntnis erhalten, dass zwischen der italienischen Regierung und dem Bf. eine gütliche Einigung erzielt worden ist. Die Regierung anerkennt, sie habe in den gegen den Bf. durchgeführten Strafverfahren gegen die EMRK verstoßen. Die Regierung hat dem Bf. vorgeschlagen, eine Entschädigung in Höhe von sechs Millionen Lire [ca. 3.099,- Euro]* an ihn zu zahlen, davon eine Million [ca. 516,- Euro] für Kosten und Anwalts-honorare. Diesen Vorschlag hat der Bf. durch seinen Anwalt akzeptiert.

22. Unter Berufung auf diese Einigung beantragt die Regierung, der Gerichtshof möge den Fall gem. Art. 48 Abs. 2 VerfO-EGMR aus dem Register streichen. Die Vorschrift lautet: [Text s.o. S. 13].

23. Der Gerichtshof nimmt die gütliche Einigung zwischen der Regierung und dem Bf. förmlich zur Kenntnis. Was das „Allgemeininteresse“ anbelangt, stellt der Gerichtshof fest, dass an einer Fortführung des Verfahrens kein öffentliches Interesse besteht (Art. 48 Abs. 4 VerfO-EGMR). Er erinnert insbesondere daran, dass er in mehreren früheren Fällen bereits Rechtsfragen zu Art. 5 Abs. 3 und Art. 6 Abs. 1 EMRK entschieden hat, die denen, die sich in diesem Zusammenhang ergeben, ähneln (*Wemhoff*, Urteil vom 27. Juni 1968, Série A Nr. 7, EGMR-E 1, 54; *Neumeister*, Urteil vom 27. Juni 1968, Série A Nr. 8, EGMR-E 1, 62; *Stögmüller*, Urteil vom 10. November 1969, Série A Nr. 9, EGMR-E 1, 83; *Matznetter*, Urteil vom 10. November 1969, Série A Nr. 10, EGMR-E 1, 92; *Ringeisen*, Urteil vom 16. Juli 1971, Série A Nr. 13, EGMR-E 1, 128; *Eckle*, Urteil vom 15. Juli 1982, Série A Nr. 51, EGMR-E 2, 105; *Foti u.a.*, Urteil vom 10. Dezember 1982, Série A Nr. 56, EGMR-E 2, 183; *Corigliano*, Urteil vom 10. Dezember 1982, Série A Nr. 57, EGMR-E 2, 199). Durch diese Urteile hat der Gerichtshof bereits die Reichweite der durch die Vertragsstaaten in diesem Bereich übernommenen Verpflichtungen präzisiert.

Folglich erscheint es angemessen, den Fall im Register zu streichen.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof einstimmig, der Fall wird im Register gestrichen.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer): die Richter Wiarda, *Präsident* (Niederländer), Evrigenis (Grieche), Lagergren (Schwede), Pettiti (Franzose), Walsh (Ire), Sir Vincent Evans (Brite), Russo (Italiener); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)

* Anm. d. Hrsg.: Zur Umrechnung s. oben S. 2, dort die Fn.